HArfE e. V.

Hameln-Pyrmonter Arbeitsgemeinschaft für Einrichtungen des betreuten Wohnens Deisterallee 18, 31785 Hameln

Satzung: Änderung beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 20.08.2009

- § 1: Name, Sitz und Einzugsgebiet, Mitgliedschaften und Eintragung
- 1. Der Verein führt den Namen HArfE e. V. (Hameln-Pyrmonter Arbeitsgemeinschaft für Einrichtungen des betreuten Wohnens) und hat seinen Sitz in Hameln.
- 2. Der Verein ist Mitglied im PARITÄTISCHEN Niedersachsen e. V. in Hannover.
- 3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Registernummer VR 100667 eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es, Menschen mit Behinderungen und/oder Menschen mit Problemen in der sozialen Eingliederung zu fördern, zu beraten und zu unterstützen.
- 2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Förderung von
 - Wohnformen.
 - Beschäftigungsformen,
 - tagesstrukturierenden Maßnahmen.
 - integrativen Arbeitsformen und
 - Beratungsstellen

für die Hilfesuchenden sowie die Unterstützung der ordentlichen Mitglieder bei ihren eigenen Bemühungen zur Realisierung entsprechender Hilfs- und Beratungsangebote.

- 3. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig. Er arbeitet mit allen öffentlichen und gemeinnützigen/mildtätigen Organisationen zusammen, die für die Verwirklichung des Vereinszweckes wichtig sind. Er kann länderübergreifend (international) Beratung und Hilfen anbieten und organisieren.
- § 3: Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit
- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3. Kein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beträge oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen über die Bestimmung des § 12 Abs. 2 hinaus.

§ 4: Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen gemeinn\u00fctzige/mildt\u00e4tige Organisationen oder \u00f6ffentlich-rechtliche K\u00f6rperschaften und Stiftungen sein. Sie haben in allen Angelegenheiten des Vereins nach Ma\u00dfgabe der Satzung ein Stimmrecht.
- 2. Fördernde Mitglieder können natürliche und andere juristische Personen sein. Sie können in allen Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Satzung beratend tätig sein.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Auflösung des Vereins.
- 5. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet durch Austritt, durch Ausschluß, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- 6. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und muß dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 7. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn
 - ein Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
 - ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder in anderer Weise das Ansehen des Vereins schädigt.
- 8. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder wird in der Jahreshauptversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Wird darüber nicht verhandelt, gilt der bisherige Beitrag fort. Der Vorstand kann auf Antrag eines einzelnen Mitglieds dessen Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

Die Beitragszahlung hat für das laufende Geschäftsjahr bis zum 01. April bzw. binnen eines Monats nach Aufnahme des Mitglieds auf ein Konto des Vereins zu erfolgen.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Ausschuß der fördernden Mitglieder
- 4. der besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 7: Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und den/die besondere/n Vertreter/in gem. § 30 BGB bindend.
- 4. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ¼ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordert.

- 5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 6. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Ausschuß der fördernden Mitglieder hat je 10 Fördermitglieder eine Stimme.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt bei der Auflösung des Vereins.
- 10.Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- 11.Die Mitgliederversammlung beauftragt der Vorstand einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabrechnung zu beauftragen und in der Jahreshauptversammlung über den Jahresabschluß zu berichten.
- 12.Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins,
 - die Festsetzung von Beiträgen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Anträge der Mitglieder, die dem Vorstand schriftlich mit Begründung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen,
 - den An- und Verkauf sowie Beleihungen von Grundbesitz,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- 13.Die fördernden Mitglieder bilden, soweit es sich um mehr als 10 Mitglieder handelt, einen Ausschuß. Für je 10 Fördermitglieder hat der Ausschuß in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 14. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben sind.

§ 8: Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzenden
- 2. Besteht ein Ausschuß der fördernden Mitglieder, so kann ein Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- 3. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, die sich aus dem Kreis der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zusammensetzen muß.
- 4. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

- 5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellv. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6. Der/Die Vorsitzende verfügt über Beträge bis zu € 2500,00 sowie über die Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes allein. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden und bei höheren Beträgen ist die Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 9: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der/Die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sind einzeln zu wählen. Die übrigen Mitglieder können im Block gewählt werden

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§10: Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB (Geschäftsführer/in)

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche eine besondere Vertreterin/einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, die/der auch Angestellte/Angestellter des Vereins sein kann. Die ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse sind in einem schriftlichen vertrag zu regeln.

§11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Mitgliedskörperschaften zurück. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Betreuten Wohnens unter Wahrung der Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit zu verwenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.